

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wittmund – Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Wittmund gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetzes (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ein.

I Anlass der Planung und Planungsgrundlagen

Der Landkreis Wittmund ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und §§ 5 und 20 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Das derzeitige RROP wurde am 28.04.2006 bekannt gemacht und besitzt eine Gültigkeit von 10 Jahren. Die Überprüfung gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG hat ergeben, dass eine Neuaufstellung des RROP erforderlich ist. Durch die Neuaufstellung soll sich die Raumordnung an die geänderten Ansprüche anpassen sowie nachhaltig und zukunftsfähig gemacht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an aktualisierte Planungsgrundlagen von Bundes- und Landesebene.

Für diesen mehrjährigen und umfänglichen Planungsprozess dient die öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten als offizieller Startpunkt. Mit der Bekanntgabe wird außerdem gewährleistet, dass das RROP 2006 weiterhin seine Gültigkeit behält (maximal 10 weitere Jahre) bis schließlich das neue RROP in Kraft tritt. Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Dieses wurde 2008 in Form einer Gesamtnovellierung grundlegend geändert und im Jahr 2012 weiter aktualisiert. Hierdurch entstanden viele Änderungen bzw. Neuerungen, die in das RROP einfließen müssen.

II Aufbau des RROP

Das RROP besteht aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000. Eine Begründung wird beigelegt. Das RROP wird einer Umweltprüfung gemäß § 9 ROG und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Der Umweltbericht ggf. mit gesonderter Darstellung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dem RROP beigelegt. Die Struktur von Grundsätzen und Zielen des RROP orientiert sich an den Vorgaben und der Systematik des LROP.

III Grundzüge der Planung

Schlanke Regionalplanung

Das RROP soll grundsätzlich als ein „schlankes“ Programm konzipiert werden und sich auf Inhalte konzentrieren, die in besonderem Maße einer Regelung durch die Raumordnung bedürfen und durch sie wirksam gesteuert werden können. Themen, welche bereits auf anderer Ebene geregelt werden, brauchen in diesem Umfang nicht auch noch auf regionaler Ebene thematisiert werden.

Leitlinien der räumlichen Entwicklung

Im Rahmen des Planungsprozesses sollen Leitlinien zur Entwicklung des Landkreises, bezogen auf das Thema Raumordnung-Regionalplanung, entwickelt werden. Die als Orientierungsfunktion dienenden informellen Leitlinien sollen neben den regional bedingten Schwerpunkten auch aktuelle und zukünftig relevante Themen, wie Klimaschutz, Demographischer Wandel oder Energiewende, aufgreifen und als Ausgangspunkt für das Planen und Entscheiden innerhalb des Landkreises Wittmund dienen.

Inhaltliche Schwerpunkte

Das RROP 2006 soll in allen relevanten Themenbereichen darauf überprüft werden, ob neue rechtliche Vorgaben sowie veränderte Anforderungen an die Raumnutzung des Landkreises dazu führen, dass die entsprechenden Bereiche überarbeitet oder angepasst werden müssen. Neben Energieerzeugung, Infrastrukturnutzungen, Siedlungsansprüche für Wohnen und Gewerbe, Küstenschutz, Rohstoffgewinnung oder Wasserwirtschaft stehen folgende Themen im Mittelpunkt der Neuaufstellung:

- **Landwirtschaft:** Die Landwirtschaft stellt sich als bedeutender Wirtschaftsfaktor und Teil der Kulturlandschaft dar. Eine raumordnerische Absicherung der landwirtschaftlichen Flächen hat daher eine hohe Bedeutung.
- **Erholung und Tourismus:** Der Landkreis Wittmund ist ein touristisch geprägter Landkreis. Der qualitative und nachhaltige Tourismus soll gefördert und die Erholungs- und Freizeitfunktion des Landkreises gewahrt werden.
- **Natur und Landschaft:** Für die Planungsregion soll eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ermöglicht werden.

Inhaltlich soll sich das RROP in Anlehnung an das LROP wie folgt gliedern:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

IV Verfahrensablauf

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 9 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören u. a. folgende Schritte:

1. Bekanntgabe der Planungsabsichten
2. Erarbeitung des Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung
4. Erörterung der Stellungnahmen
5. Abwägung und Satzungsbeschluss
6. Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems als obere Landesplanungsbehörde
7. Bekanntmachung und Inkrafttreten des RROP

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP-Entwurf und zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG:

- die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
- die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten
- Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
- die benachbarten Länder
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese für die Erarbeitung des RROP Entwurfs relevant sind. Bitte geben Sie diese Mitteilungen, gerne auch inklusive Fachpläne, Gutachten, Untersuchungen oder Konzepte, schriftlich **bis zum 30.03.2016** an den „Landkreis Wittmund, Stabsstelle Regionalplanung, Am Markt 9, 26409 Wittmund oder per Mail an bauamt@lk.wittmund.de.

Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beteiligt (Scoping).

Nach Erstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren nach § 10 ROG i.V. mit §§ 3 und 5 NROG durchgeführt.

Wittmund, den 21.12.2015

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring